

Vereinsatzung des Treuenbrietzener Krähenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

Der Treuenbrietzener Krähenberg e.V. mit Sitz in Treuenbrietzen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Körperliche Ertüchtigung als Sportverein
- Durchführen von Motorsporttrainings- Veranstaltungen, Mountainbike fahren und Bogenschiessen
- Unterstützung des Jugendsports
- Unterstützung sportlicher Betätigung
- Einrichtung von Sportanlagen
- Förderung sportlicher Übungen, Wettkämpfe, Leistungen u.ä.
- Anleitung und Hilfe durch erfahrene Mitglieder
- Zentralisierung der sportbegeisterten Mitglieder auf dem Vereinsgelände

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

Der Verein hat

- (1) a. erwachsene ordentliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
b. jugendliche ordentliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- (2) Jugendliche ordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. Eine Vertretung ist ausgeschlossen. Das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung bleibt bestehen! Es besteht Rederecht aber kein Antragsrecht.
- (3) Juristische Personen können ebenfalls Mitglied werden.
Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt (Aufnahmeantrag).
Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
Bei Ablehnung kann innerhalb von 4 Wochen in Widerspruch gegangen werden. Dieser Widerspruch erfolgt schriftlich und wird von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig beschieden.
- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung.
Die Mitgliederversammlung bestimmt:
 - die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags,
 - die Aufnahmegebühr und die Umlage bis zu einem dreifachen Jahresbeitrag.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Zur Fristwahrung muss sie spätestens am 30.09. des laufenden Jahres eingereicht werden.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der *geschäftsführende* Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus den in (1) Genannten plus den Abteilungsleitern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren *geschäftsführenden* Vorstandsmitglied.
- (5) Der *erweiterte* Vorstand ist verantwortlich für:
 1. die Führung der laufenden Geschäfte,
 2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 3. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 4. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr,
 5. die Buchführung,
 6. die Erstellung des Jahresberichts,
 7. die Vorbereitung und
 8. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Abteilungen

- (1) Für die Gründung und Auflösung einer Vereins-Abteilung ist die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
- (1) Jede Abteilung des Vereins wird von Abteilungsleiter geleitet. Der Abteilungsleiter kann bei Bedarf und nach Abstimmung mit dem Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder in die Abteilungsleitung aufnehmen, z.B. der Abteilungskassierer, Abteilungsschriftführer, ersten und/oder zweiten Stellvertreter. Ausschussmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zu den Abteilungsversammlungen ist der Vorstand einzuladen. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss- und/oder Aussprachethemen zuzuleiten. Über Abteilungsitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist. Jede Abteilung kann sich eine Abteilungsordnung geben, die jedoch der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

- (3) Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
- (4) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben.
- (5) Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung. Die Abteilungsversammlung wird von einem benannten Vertreter aus der Mitte des Ausschusses geleitet, soweit nicht der Abteilungsleiter die Versammlung leitet.

Die Abteilungsversammlung ist insbesondere zuständig für

- Wahl der Ausschussmitglieder,
- Entlastung der Ausschussmitglieder,
- Wahl von Vertretern für sonstige Ausschüsse im Verein,
- Vorschläge zur Festsetzung von Abteilungsbeiträgen,
- Planung, Verwendung und Genehmigung des Abteilungsetats,
- Entlastung.

Zur jeweiligen Abteilungsversammlung haben auch andere Vereinsmitglieder die Möglichkeit zur Teilnahme, jedoch ohne Mitsprache- oder Stimmrecht.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 1. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. die Wahl der Kassenprüfer,
 3. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 4. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 5. die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 6. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Der Tag der Mitgliederversammlung wird zum Jahresanfang bekannt gegeben. Anträge müssen 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung per mail oder Post des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit *der abgegebenen Stimmen*. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 80% der *abgegebenen Stimmen unabhängig von der Zahl der Erschienen* beschlossen werden.
- (4) Beschlüsse, die in der Mitgliederversammlung gefasst werden, sind zum Nachweis laut §58 Nr. 4 BGB durch den Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird. In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an Vereinsvermögen an den gemeinnützigen Verein „Aktiv für Treuenbrietzen e.V.“ mit Sitz in der Berliner Chaussee 1b, 14929 Treuenbrietzen der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.
Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

Errichtet am 06.06.2008

eingetragen am 04.03.2009

Geändert am 31.05.2016

eingetragen am 26.10.2016